

## **Gesellschaftsvertrag**

zur Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

### **§ 1**

#### **Firma und Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Patchworkhof GmbH**

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

1. Zweck der Gesellschaft ist vornehmlich die Förderung der Wohlfahrtspflege insbesondere durch Maßnahmen, die der Erholung von Menschen dienen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder die aufgrund ihrer finanziellen Lage (gemessen an den Voraussetzungen des § 53 Nr. 2 Abgabenordnung) der Unterstützung bedürfen.
2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird in erster Linie verwirklicht durch die Schaffung und Unterhaltung, u.U. Auch durch Anmietung, von Häusern, Räumen und Grundstücken, in welchen Menschen in besonderen Lebenslagen aufgenommen werden, um Ruhe und Erholung zu finden und sich neu zu orientieren. Diese Maßnahmen sollen den notleidenden oder gefährdeten Menschen auch dazu dienen, wieder Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und Stärken zu gewinnen und so ein eigenverantwortlich bestimmtes Leben zu führen.

4. Die Gesellschaft strebt die Mitgliedschaft im Caritas-Verband an.
5. Die Gesellschaft darf in ihre Geschäfte im In- und Ausland betreiben, insbesondere Zweigniederlassungen errichten und gleichartige oder ähnliche Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.
6. Die Gesellschaft kann neben der unmittelbaren Zweckerfüllung ihren Zweck auch dadurch verwirklichen, dass sie Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand sammelt und diesen für die Erfüllung dieser steuerbegünstigten Zwecke zuwendet. Die Gesellschaft ist insoweit Fördergesellschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit**

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die vertragsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück, soweit noch vorhanden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Stammkapital**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 25.000.--,  
(i.W. EURO fünfundzwanzigtausend).
  
2. Die Alleingesellschafterin,  
  
Frau Inga Wocker, geboren am 28. Oktober 1972,  
wohnhaft 70199 Stuttgart, Hahnstraße 36  
  
übernimmt eine Stammeinlage in Höhe des Nennbetrags des Stammkapitals.
  
3. Die Stammeinlage ist sofort in voller Höhe in bar zu erbringen.
  
4. Eine statutarische Nachschusspflicht besteht nicht.

## **§ 5**

### **Geschäftsführer**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, für deren Bestellung und Abberufung die Gesellschafterversammlung zuständig ist.
  
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
  
3. Die Gesellschafterversammlung kann dem Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis erteilen und ihn auch von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
  
4. Im Innenverhältnis sind die Geschäftsführer zur Beachtung der Weisungen der Gesellschafter verpflichtet und dürfen die von den Gesellschaftern als

zustimmungspflichtig bezeichneten Geschäfte nur mit deren Zustimmung vornehmen.

## **§ 6**

### **Gesellschafterversammlung**

1. Für die Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung sowie für die Beschlussfassung und Abstimmung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die §§ 46 ff. GmbHG.
2. Gesellschafterbeschlüsse können unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen auch ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung gefasst werden.
3. Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind - soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist - zu protokollieren. Das Protokoll ist von den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Die Gesellschafter erhalten Abschriften.

## **§ 7**

### **Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister; sie ist auf unbestimmte Zeit eingegangen.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf die Eintragung folgenden 31. Dezember und ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## **§ 8**

### **Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

1. Innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist ist von der Geschäftsführung der Jahresabschluss mit allen gesetzlich erforderlichen Anlagen der Gesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Die etwaige Bestellung von Abschlussprüfern und deren Auswahl bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
3. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts es zulassen.

## **§ 9**

### **Gewinnverwendung**

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Gewinnverwendung. Dabei ist zu beachten, dass die Gesellschafter entsprechend § 3 keine Gewinnanteile oder vergleichbare Leistungen erhalten dürfen.

## **§ 10**

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 11**

### **Wettbewerbsverbot**

Der Alleingesellschafter unterliegt keinem Wettbewerbsverbot.

## **§ 12**

### **Auflösung**

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zum Zwecke ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für mildtätige Zwecke.

## **§ 13**

### **Schlussbestimmungen**

1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags lässt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts unberührt.
3. Die durch die Gesellschaftsgründung entstehenden Kosten und Steuern und der sonstige Gründungsaufwand (einschließlich Veröffentlichungskosten) sind von der Gesellschaft bis zum Betrag von EURO 2.500.-- zu tragen.